

Landgericht Coburg

Az.: 11 O 397/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr, Gz.: 3997/16

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

wegen Schadensersatzes

erlässt das Landgericht Coburg - 1. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Karr als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2017 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges VW Golf VI 2,0 TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____) durch die Beklagte, nämlich der Ausstattung des Fahrzeuges mit einer Software, die bewirkt, dass das Fahrzeug bei der Messung der Schadstoffemissionen auf dem Prüfstand diese Situation erkennt und dann im sogenannten Modus 1 läuft, während beim Betrieb im Straßenverkehr durchgehend der Modus 0 aktiv ist, resultieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 EUR freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadensersatz wegen des Kaufs eines vom sogenannten „Abgasskandal“ betroffenen Dieselfahrzeugs durch den Kläger.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 14.09.2013 von einem Dritten das gebrauchte Fahrzeug VW Golf 2.0 TDI, 103 kw, zum Kaufpreis von 14.999,00 EUR. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet.

Die Motorsteuerung des Fahrzeugs kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, nämlich den Modus 1 und den Modus 0. Die Software ist so programmiert, dass der Wagen bei der Messung der Schadstoffemissionen auf dem Prüfstand diese Situation erkennt und dann im sogenannten Modus 1 läuft, während beim Betrieb im Straßenverkehr durchgehend der Modus 0 aktiv ist. Im Modus 1 wird zur Verringerung des Stickoxidanteils im Abgas mehr Abgas zur Verbrennung zurückgeführt. Das von der Beklagten nach Bekanntwerden der beschriebenen Eigenschaft der Motorsteuerung für diese Fahrzeuge vorgesehene Software-Update, das auch dem Kläger kostenfrei angeboten wurde, sieht vor, dass nach dessen Installation der Motor nur noch in einem adaptierten Betriebsmodus 1 betrieben wird. Der Kläger hat das Update bislang nicht aufspielen lassen.

Der Kläger wurde unter dem 15.09.2017 durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) angeschrieben und darauf hingewiesen, dass er das Update bislang nicht habe durchführen lassen und zum 18.12.2017 eine Mitteilung an die örtlich zuständige Zulassungsbehörde erfolgen werde, die weitere Maßnahmen, insbesondere eine Betriebsuntersagung, veranlassen könne.

Der Kläger meint, die Beklagte habe ihn dadurch, dass sie den Motor mit einer „Abschaltsoftware“ ausgestattet habe, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt. Das Fahrzeug entspreche nicht den Angaben, die die Beklagte bei dessen Vertrieb gemacht habe. Der Schaden des Klägers bestehe darin, dass er einen Kaufvertrag abgeschlossen habe, den er bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht geschlossen hätte. Der Kläger trägt vor, der Vorstand der Beklagten habe von der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware gewusst. Die Beklagte habe gewusst, dass das Fahrzeug der vorgeschriebenen bzw. vorgegebenen Schadstoffklasse nicht entspreche, dass hierdurch das Risiko einer fehlenden Zulassungsfähigkeit bestehe und dass das Fahrzeug dadurch einen Wertverlust erleiden würde, sobald der Mangel auf dem Markt bekannt würde. Der nunmehr tatsächlich eingetretene merkantile Minderwert des Fahrzeugs belaufe sich auf mindestens 10 %. Die von der Beklagten angebotene „Nachbesserung“ des Fahrzeugs durch Software-Update sei für den Kläger unzumutbar, weil zu besorgen sei, dass das Fahrzeug nach dem Update einen höheren Verbrauch und damit auch höhere CO₂-Werte haben werde als zuvor. Auch sei beispielsweise eine geringere Haltbarkeit des Partikelfilters und ein höherer Verschleiß des Motors zu befürchten.

Der Kläger habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung der Beklagten, weil er seinen Schaden noch nicht abschließend beziffern könne. Es werde zwar vorwiegend die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehrt, weitere Schäden des Klägers seien aber möglich. Insbesondere sehe sich der Kläger wegen des laufenden Zivilverfahrens nicht in der Lage, das Update aufspielen zu lassen, weil möglicherweise eine Begutachtung des Fahrzeugs in seinem jetzigen Zustand erforderlich werden könne. Gleichzeitig sehe sich der Kläger möglichen Maßnahmen des KBA ausgesetzt, wenn er das Update nicht vornehmen lasse. Insofern drohten ihm unter Umständen weitere Prozesskosten.

Die Beklagte sei auch zur Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verpflichtet, nachdem der Kläger seinen Anspruch außergerichtlich durch seine Prozessbevollmächtigten erfolglos geltend gemacht habe.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges VW Golf VI 2,0 TDI (Fahrezugidentifikationsnummer: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

in Höhe von 1.570,80 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie rügt die Unzulässigkeit des Feststellungsantrages, da ein Feststellungsinteresse nicht gegeben sei. Die Beklagte habe beim Vertrieb des Fahrzeuges nicht über maßgebliche Umstände getäuscht, insbesondere habe der Kläger schon nicht vorgetragen, dass ein maßgeblicher Vertreter der Beklagten ihn beim Abschluss des Kaufvertrages getäuscht habe. Sie bestreitet, dass der Kläger bei Kenntnis der streitgegenständlichen Softwareprogrammierung vom Kauf des Fahrzeuges Abstand genommen hätte. Auch liege weder eine Sittenwidrigkeit noch eine besondere Verwerflichkeit des Handelns der Beklagten vor. Die Beklagte bestreitet, dass das Fahrzeug über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge. Die streitgegenständliche Software wirke nicht auf das Emissionskontrollsystem ein und bewirke nicht, dass innerhalb des normalen Fahrbetriebs die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems verringert werde. Das Abgasrückführungssystem sei nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems, sondern eine innermotorische Maßnahme. Das Fahrzeug werde während des normalen Fahrbetriebs durchgehend im Modus 0 betrieben, weshalb die Wirksamkeit im normalen Straßenverkehr gleich bleibe, eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem im realen Fahrbetrieb erfolge damit gerade nicht. Auf die Emissionswerte des Fahrzeuges im normalen Straßenbetrieb komme es im Übrigen gar nicht an, weil der Gesetzgeber sich bewusst dafür entschieden habe, die Emissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen. Die Beklagte führt aus, das Software-Update führe nicht zu Leistungseinbußen, Kraftstoffverbrauchserhöhungen oder zu einer verringerten Lebensdauer des Fahrzeuges. Aus der angebotenen technischen Überarbeitung durch Software-Update könne auch nicht geschlossen werden, dass das Fahrzeug ohne Update mangelhaft sei. Die Bereitschaft der Beklagten zur technischen Überarbeitung beruhe vielmehr „vor allem auf der unternehmenspolitischen Verantwortung, die sie gegenüber ihren Kunden wahrnehmen möchte“.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 14.11.2017 Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Soweit Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren geltend gemacht wird, die eine 1,3 Geschäftsgebühr übersteigen und aus einem Gegenstandswert von mehr als 11.999,20 EUR berechnet sind, war die Klage als unbegründet abzuweisen.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 32 ZPO. Der Erfolgsort der vom Kläger behaupteten unerlaubten Handlung ist der Wohnort des Klägers, der im Bezirk des Landgerichts Coburg liegt, da hier der Vermögensschaden eingetreten ist. Im Übrigen folgt die örtliche Zuständigkeit aus § 39 S. 1 ZPO.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Feststellungsantrag zulässig. Das Feststellungsinteresse ist schon dann gegeben, wenn derzeit noch nicht bezifferbare Schäden möglich und nicht von vorneherein ausgeschlossen sind. Vorliegend ist nicht ausgeschlossen, dass das KBA bzw. die örtliche Zulassungsbehörde die weitere Nutzung des betroffenen Fahrzeugs ohne Software-Update untersagt, was dem Kläger bereits angedroht wurde. Auch für den Fall, dass der Kläger sich noch entschließen sollte, an der Rückrufaktion teilzunehmen, ist nicht auszuschließen, dass weitergehende negative Folgen entstehen.

II.

Die Beklagte haftet dem Kläger gemäß §§ 826, 831, 31, 249 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz, da sie ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

1. Handlung der Beklagten

Die Handlung der Beklagten, durch die der Kläger geschädigt wurde, war das (rechtsgeschäftliche) Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Programmierung der Motorsteuerungssoftware (dazu unter Ziff. 2), die bewirkt, dass der Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand erkannt und die Abgasbehandlung des Fahrzeugs in den sogenannten Modus 1 versetzt wird.

2. Vermögensschaden des Klägers

Durch die Handlung der Beklagten hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten. Die-

ser besteht darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware den streitgegenständlichen PKW erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag geschlossen hat. Dass es sich bei diesem Vertrag um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen handelt, zeigt schon die Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Motorsteuerungssoftware erwerben würde, wenn die Beklagte ihn vor dem Kauf darauf hinweisen würde, dass die Software nicht gesetzeskonform sei und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das KBA rechnen müsse. Der Kläger hat nicht das bekommen, was ihm aus dem Kaufvertrag zustand, nämlich ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug (LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16).

Die von der Beklagten vorgenommene Programmierung der Motorsteuerungssoftware ist gesetzeswidrig. In der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge. Bei verständiger Auslegung ist die von der Beklagten installierte Programmierung als Abschaltvorrichtung anzusehen. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung im Modus 1 für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Umgekehrt wird die im normalen Fahrbetrieb wirksame Programmierung etwa für die Abgasrückführung auf dem Prüfstand außer Kraft gesetzt, indem die Motorsteuerung den sogenannten Modus 0, nämlich den Betriebszustand für den normalen Fahrbetrieb auf der Straße, zu Gunsten eines ausschließlich für den Prüfstandbetrieb bestimmten Modus abschaltet. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem vorhanden ist oder aber lediglich eine Einwirkung auf einen „innermotorischen Vorgang“ erfolgt. Schon die Testzykluserkennung in Verbindung mit einer ausschließlich im Testzyklus erfolgenden Einwirkung auf die Abgasrückführung ist ein Verstoß gegen das Verbot von Abschaltvorrichtungen. Zudem liegt auf der Hand, dass auch eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand nur sinnvoll ist und einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller ermöglicht, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist, da ansonsten Manipulationen jed-

weder Art Tür und Tor geöffnet würden und eine Vergleichbarkeit selbst unter den dem realen Fahrbetrieb fernem, genormten Prüfstandbedingungen nicht mehr herzustellen wäre. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (LG Hildesheim, a.a.O.).

3. Zurechnung des schädigenden Verhaltens

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zuzurechnen. Der objektive Tatbestand des § 826 BGB - rechtsgeschäftliches Inverkehrbringen des Fahrzeugs unter Verschweigen der Programmierung der Motorsteuerung - wurde von Personen verwirklicht, deren Verhalten sich die Beklagte gemäß §§ 166, 831 BGB zurechnen lassen muss, nämlich von ihren Mitarbeitern.

4. Objektiv sittenwidriges Verhalten

Das Verhalten der Beklagten verstieß gegen die guten Sitten. Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Abzustellen ist auf die in der Gemeinschaft oder in der beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen. Dabei ist ein durchschnittlicher Maßstab anzulegen (BGHZ 10, 232); besonders strenge Anschauungen sind ebenso wie besonders laxe Auffassungen unbeachtlich (Palandt-Sprau, BGB, 76. Aufl., § 826 Rn. 4 und § 138 Rn. 2 ff.). Hinzutreten muss zu der objektiven Sittenwidrigkeit eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (Palandt-Sprau, a. a. O., § 826 Rn. 4).

Der BGH (Urteil v. 03.12.2013, Az. XI ZR295/12, NJW 2014, 1098) hat hierzu ausgeführt: *„Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (st. Rspr. seit RGZ 48, 114, 124). In diese rechtliche Beurteilung ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urt. v. 20.11.2012, Az. VI ZR268/11, WM 2012, 2377 Rn. 25 und vom 04.06.2013, Az. VI ZR 288/12, WM 2013, 1310 Rn. 14, jeweils mwN). Ein Unterlassen verletzt die guten Sitten nur dann, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht. Hierfür reicht die Nichterfüllung einer allgemeinen Rechtspflicht, aber auch einer vertraglichen Pflicht nicht aus. Es müs-*

sen besondere Umstände hinzutreten, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als „anständig“ Geltenden verwerflich machen (BGH, Urt. v. 20.11.2012, VI ZR 268/11, aaO und v. 04.06.2013, VI ZR 288/12, aaO, jeweils mwN):“

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist das Verhalten der Beklagten sittenwidrig: Die Täuschung durch die Beklagte diente – andere Motive sind weder von der Beklagten dargelegt noch sonst ersichtlich – dem Zweck, zur Kostensenkung (und möglicherweise zur Umgehung technischer Probleme) rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit. Hinzu tritt, dass die Beklagte durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware einen Teil des Motors beeinflusst hat, den ein technischer Laie keinesfalls und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, so dass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und die Beklagte darauf hoffen konnte, niemals erwischt zu werden. Ein solches die Verbraucher täuschendes Verhalten ist auch bei Anwendung eines durchschnittlichen, nicht übermäßig strengen Maßstabs als sittenwidrig anzusehen. Das Verhalten der Beklagten wiegt umso schwerer, als es sich beim Kauf eines PKW für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten nachteilig beeinflusst worden ist. Die Beklagte hat die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt (LG Hildesheim, a.a.O.).

5. Vorsatz und subjektive Zurechnung

Die Beklagte hat dem Kläger den Schaden vorsätzlich zugefügt. Mangels jeglicher entgegenstehender Anhaltspunkte muss davon ausgegangen werden, dass den betreffenden verantwortlichen Mitarbeitern der Beklagten völlig klar war, dass die Beklagte Dieselmotoren in ihren Fahrzeugen verkaufte, die hinsichtlich der Abgaswerte nicht den einschlägigen Vorschriften entsprachen, und dass somit die Kunden der Beklagten selbst und weitere Käufer der betreffenden Fahrzeuge für sie jeweils wirtschaftlich nachteilige Kaufverträge abschlossen. Den Verantwortlichen waren auch die oben genannten objektiven Umstände bekannt, die das Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen.

Für die Zurechnung des Vorsatzes sind der Beklagten als Unternehmen nach § 166 Abs. 1

BGB die Kenntnisse aller Mitarbeiter zuzurechnen, die bei der Bearbeitung des inkriminierten Geschäfts mitgewirkt haben (Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 826 BGB, Rn. 39; KG Berlin, BeckRS 2015, 15908 Rn. 51 f.). Das In-Verkehr-Bringen des streitgegenständlichen Motors bewirkte die Beklagte im rechtsgeschäftlichen Verkehr, auch wenn eine Veräußerung nicht direkt an den Kläger, sondern vermittelt weiterer Beteiligter (hier zuletzt: Voreigentümer des Fahrzeuges) erfolgte. Aus Gründen des Verkehrsschutzes ist es sachgerecht, einer juristischen Person im rechtsgeschäftlichen Verkehr in weiterem Umfang das Wissen von Mitarbeitern hinsichtlich solcher Vorgänge zuzurechnen, deren Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge innerhalb des Organisationsbereichs dem Wissenden erkennbar ist und die deshalb dokumentiert und verfügbar gehalten oder an andere Personen innerhalb des Organisationsbereichs weitergegeben werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2001, VI ZR 12/00). Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Organisation wäre es bei der massenhaften Verwendung der streitgegenständlichen Software in Neufahrzeugen zwingend geboten gewesen, eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen und den Vorstand über die maßgeblichen Umstände zu informieren.

Darüber hinaus ist der Beklagten auch über § 31 BGB das Verhalten ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen. Denn die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, trotz entsprechendem Hinweises der Klägerseite nicht nachgekommen. Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Die Beklagte hingegen hat jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, seinerseits die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können. Der Vortrag der Beklagten sie kläre die genaue Entstehung der Software derzeit auf und nach dem derzeitigen Ermittlungsstand sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf „nachgeordneter Arbeitsebene“ getroffen worden ist unzureichend und genügt § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben, nicht (LG Hildesheim, a.a.O.). Deshalb ist vorliegend mangels substantiiertes gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte davon aus-

zugehen, dass die Entscheidung vom Vorstand angeordnet oder doch jedenfalls „abgesegnet“ worden ist.

6. Kausalität und Schutzzweckzusammenhang

Der Vermögensschaden des Klägers wurde durch das vorsätzliche und sittenwidrige Verhalten der Beklagten verursacht. Die Haftung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die oben genannte EU-Verordnung Nr. 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen diene. Verletzte Verhaltensnorm ist vorliegen das Verbot, einen anderen durch Täuschung über maßgebliche Umstände zu einem ihm nachteiligen Vertragsabschluss zu bewegen. Der Schutzzweckzusammenhang ist gegeben.

7. Rechtsfolge der gegen die guten Sitten verstoßenden vorsätzlichen Schädigung ist ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz. Der Kläger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 Abs. 1 BGB).

Die Ersatzpflicht der Beklagten war antragsgemäß auszusprechen, wobei der Feststellungsausspruch - einschränkend - wie tenoriert zu präzisieren war.

8. Im Rahmen des geschuldeten Schadensersatzes kann der Kläger von der Beklagten nach §§ 826, 249 Abs. 1 BGB auch die Freistellung von den entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, jedoch nur in Höhe von 958,19 EUR. Ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 11.999,20 EUR war nur eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer anzusetzen. Eine Erhöhung der Schwelengegebühr von 1,3, die die Regelgebühr für durchschnittliche Fälle darstellt, auf eine 2,0 Gebühr ist der gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Regelgebühr nicht entzogen. Eine Erhöhung über die Regelgebühr hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich oder schwierig war. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Das vorliegende Verfahren ist eines von vielen gleichartigen Verfahren, die von den Klägervertretern betreut werden. Es wird überwiegend mit entworfenen Textbausteinen gearbeitet. Eine umfangreiche oder schwierige Tätigkeit kann nicht gesehen werden (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 27.12.2016, 5 U 82/16).

Als Gegenstandswert ist die Höhe des Kaufpreises zugrunde zu legen, abzüglich 20%, da nur die Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten begehrt war. Zwar ist zutreffend, dass sich der Kläger gezogene Nutzungen des Fahrzeugs anrechnen lassen müsste, falls er von der Beklagten die Erstattung des Kaufpreises gegen Übergabe und Übereignung

des Fahrzeugs verlangen würde. Möglich sind aber auch andere Formen der Geltendmachung von Schadensersatz. Wie bereits zum Feststellungsinteresse dargelegt, sind derzeit nicht bezifferbare Schäden für den Kläger möglich und nicht von vorneherein ausgeschlossen. Für die vom Kläger außergerichtlich begehrte Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für sämtliche Schäden aus der Softwaremanipulation ist daher für die Bemessung des Gegenstandswertes der Kaufpreis maßgeblich, abzüglich des oben genannten Abschlags.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuvielforderung bezüglich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten war geringfügig und hat keine weiteren Kosten verursacht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 S. 1 und 2 ZPO.

gez.

Dr. Karr
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 02.01.2018

gez.
Lauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 04.01.2018

Lauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle